

WUPPERTAL ALPIN



Nach 125 Jahren Trennung
gemeinsam in die Zukunft

Verschmelzung

der Sektionen
Barmen & Wuppertal



Aktuelles der Sektionen Barmen und Wuppertal des Deutschen Alpenvereins e.V.

SONDERAUSGABE 2021

Inhalt

Informationen - Berichte - Programme

Sektion

Vorgeschichte und Ablauf	01 - 03
Neuer Vorstand	04 - 05
Einladungen zu den Mitgliederversammlungen	06
Einladungen zu den Verschmelzungsversammlungen	07 - 08
Wahlen	09 - 10
Gemeinsamer Verschmelzungsbericht	11 - 16
Verschmelzungsvertrag	17 - 22
Satzungsänderung	23 - 38
Schritte nach erfolgreichem Verschmelzungsbeschluss	39
Vorstände der Sektionen	40
Geschäftsstellen, Impressum	40



Gemeinsam neue Wege gehen

**Wir brauchen
dich!** Ehrenamt im
Alpenverein



Liebe Mitglieder der Sektionen Barmen & Wuppertal, liebe Bergfreunde, nun ist es soweit.

Nachdem Corona uns den Zeitplan für den Start in eine gemeinsame Zukunft verschoben hat, können wir nun die erforderlichen Mitgliederversammlungen terminieren.

In diesem Sonderheft finden Sie alle wichtigen Informationen und Abläufe zur Verschmelzung sowie auch die erforderlichen Dokumente.

Aber alles schön der Reihe nach:

Zur Vorgeschichte

Vielen von Ihnen wird der Text

„Nach 125 Jahren Trennung gemeinsam in die Zukunft“

auf der Titelseite dieses Sonderheftes nicht viel sagen, denn die wenigsten werden die Chronik der Sektion Barmen (1896 – 2006) gelesen haben.

Der Ursprung bzw. die Geschichte der Sektion Barmen begann bereits sechs Jahre vor der eigentlichen Gründung, denn im Jahr 1890 wurde in der Concordia (Gesellschaftshaus in Barmen) die Sektion „Bergisches Land“ gegründet. Im Laufe des Jahres 1896 trat der damalige Vorstand zurück und verließ zusammen mit anderen Mitgliedern die Sektion Bergisches Land und gründeten am 25. November 1896 die Sektion Barmen. Im Jahre 1910 benannte sich die Sektion Bergisches Land in Sektion Elberfeld um. Eine weitere Umbenennung in Sektion Wuppertal erfolgte im Jahre 2005. Soviel zur Historie und der gemeinsamen Vergangenheit!

Zum Prozess der Verschmelzung und mehr

Die Mitgliederversammlungen der Sektionen Barmen & Wuppertal haben die wesentlichen Rahmenbedingungen und Voraussetzungen der Verschmelzung beschlossen und somit die Vorstände beauftragt diese vorzubereiten. Es folgten weitere interne Überlegungen und der Sachverhalt wurde mit der Justiziarin vom DAV-Bundesverband erörtert. Im Nachgang erfolgte ein Gespräch mit dem zu beurkundenden Notar und es wurden der Entwurf zum Verschmelzungsvertrag, der gemeinsame Verschmelzungsbericht und die erforderliche Satzungsänderung der Sektion Barmen vorbereitet. Die Satzungsänderungen wurden zwischenzeitlich vom DAV-Bundesverband geprüft und für umsetzbar erachtet.

Gemäß § 7 f der DAV-Satzung besteht für die Vermögensübertragung im Rahmen der Verschmelzung eine Genehmigungspflicht durch das Präsidium des DAV. Die Zustimmung erfolgte in der Sitzung Januar 2021.

Die geplante Zusammensetzung des zu wählenden zukünftigen Vorstandes mit Verteilung der Hauptaufgaben und den entsprechenden Zuordnungen der Referate und Gruppen wurde erarbeitet. Eine graphische Darstellung befindet sich weiter hinten.



Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung der Sektion Wuppertal vom 27. Februar 2020 erfolgte die Mitgliederbefragung zur Namensfindung im Zusammenhang mit der Verschmelzung der beiden Sektionen Barmen und Wuppertal. Wenngleich in der Mitgliederversammlung der Sektion Barmen die Mitgliederbefragung nicht beschlossen wurde und ein Meinungsbild zum Namen „Sektion Wuppertal“ erfolgte, so war es dennoch der Wunsch des „Barmer Vorstandes & Beirates“, auch für die Mitglieder der Sektion Barmen diese Mitgliederbefragung durchzuführen.

Fast zwei Drittel (65,8 %) der Rückmeldungen, der Ende 2020 durchgeführten Mitgliederbefragung beider Sektionen zur Namensfindung der gemeinsamen Sektion, haben sich für Sektion Wuppertal entschieden.

Somit wird in der anstehenden Verschmelzungsversammlung über den neuen Namen

Sektion Wuppertal des Deutschen Alpenvereins (DAV) e.V.

abgestimmt.

Die Ziele, Rahmenbedingung und Auswirkungen für die Mitglieder werden in dem gemeinsamen Verschmelzungsbericht umfassend dargestellt.

Mit all diesen intensiven Vorbereitungen für eine tragfähige Basis gehen wir nun in die Verschmelzungsversammlungen. Im Bewusstsein der Tradition, aber auch der Verpflichtung, sich neuen Herausforderungen nicht zu verschließen! Vor dem Hintergrund der Konkurrenz sporttreibender Vereine und kommerzieller Veranstalter mit immer neuen Sportvarianten, die den möglichst ungebundenen Nutzer kreieren, der heute dies und morgen das betreiben will, muss sich auch der Alpenverein verändern.

Es steigen auch die Erwartungen unserer Mitglieder an unsere Angebote und Betreuungsmöglichkeiten. Um ihnen in zunehmendem Maße zu entsprechen, wollen beide Sektionen gemeinsam in einer Sektion den Alpenverein in Wuppertal in die Zukunft führen und ihn für alle Mitglieder weiterentwickeln um auch für neue Mitglieder, namentlich für junge und Familien, attraktiv zu sein.





Wie will sich der künftige Vorstand aufstellen?

Für eine Verschmelzungsentscheidung ist sicherlich auch wichtig, mit welchen Personen man es künftig in seinem Verein zu tun haben wird. Und auch die Herkunft aus welcher Sektion wird bei einigen Mitgliedern eine Rolle spielen. Bei der Überlegung zu möglichen Besetzungen sind persönliche Präferenzen zu akzeptieren und die Entscheidung der bisherigen 1. Vorsitzenden beider Sektionen, für dieses Mandat nicht mehr zur Verfügung zu stehen, aber gleichwohl weiterhin im Vorstand tätig zu sein.

Auf der folgenden Seite sehen Sie die geplante Zusammensetzung des zu wählenden zukünftigen Vorstandes auf Basis der Personen, die sich bislang bereit erklärt haben für ein Vorstandsamt zu kandidieren ungeachtet möglicher weiterer Kandidaten. Die vorgesehene Verteilung der Hauptaufgaben sowie die entsprechenden Zuordnungen der Referate und Gruppen sind ebenfalls dargestellt. Diese Zuordnung ist sicherlich nicht in Stein gemeißelt und kann bedarfsabhängig angepasst werden.

Mitgliederversammlungen

Nachfolgend sind die Einladungen zu den jeweiligen Mitgliederversammlungen der Sektionen mit den entsprechenden Tagesordnungspunkten abgedruckt.

Die Mitgliederversammlungen werden zur gleichen Zeit und am gleichen Ort stattfinden. Aus formalen Gründen müssen die Einladungen getrennt erfolgen. Wundern Sie sich somit nicht über die „Vielzahl“ der Einladungen, denn neben den beiden Verschmelzungsversammlungen werden auch die „jährlichen“ Mitgliederversammlungen der beiden Sektionen vorweg abgehalten. In diesen Mitgliederversammlungen werden wir uns etwas kürzer fassen, um pünktlich mit den Verschmelzungsversammlungen zu starten. Die Teilnahme an den Mitgliederversammlungen kann unabhängig voneinander erfolgen.

Bringen Sie bitte Ihren Mitgliedsausweis mit!

Auf den Verschmelzungsversammlungen wird neben dem erforderlichen Notar auch eine Moderatorin vom Landessportbund anwesend sein. Sie hat schon etliche Vereinsfusionen begleitet und somit können wir sicher sein auch alle Formerfordernisse zu erfüllen. Darüber hinaus kann sie uns allen sicherlich aufgrund ihrer großen Erfahrungen die richtigen Antworten auf entsprechende Fragen geben.

Corona-Maßnahmen

Das sind die großen Unbekannten. Welche Schutz- und Hygienemaßnahmen zum Zeitpunkt der Versammlungen gelten kann (bei Drucklegung) noch nicht mit Bestimmtheit gesagt werden. Wir müssen erst einmal von der Erfüllung eines der drei „G“ (geimpft, genesen oder getestet) ausgehen und von einer Maskenpflicht. Bitte bringen Sie die entsprechenden Nachweise über Ihr „G“ und eine Maske mit. Wir gehen von einer Kontrollpflicht aus.

Die aktuellen Corona-Maßnahmen zur Mitgliederversammlung werden auf der Homepage veröffentlicht und sind über diesen QR-Code abrufbar.



<https://dav-barmen-wuppertal.de/corona-massnahmen-zur-mitgliederversammlung>



Vorstand

P. Vorsteher
Vorsitzender (1)

P. Bannenberg
Vorstand (2)

C. Scheel
Vorstand (3)

Hauptaufgaben

Repräsentation & Verbandsarbeit

Vertritt Vorstand 2
Wird vertreten von
Vorstand 2

Organisation & Rechnungswesen

Vertritt Vorstand 1
Wird vertreten von
Vorstand 1 bzw. 3

Steuern & Finanzen

Vertritt Vorstand 2
Wird vertreten von
Vorstand 2

zugeordnete Referate, Gruppen & Aufgaben

Öffentlichkeitsarbeit

Schriftführer

Ortsgruppe Kierspe

Bundesverband

Geschäftsstelle

Ortsgruppe Remscheid

Landesverband

Internet

Sponsoren

Handballabteilung

Ausbildung

Vorträge

Die GämSen

Wuppertal Alpin



A. Sauerwein
Vorstand (4)

A. Lohmann
Vorstand (5)

Name
Jugendvertreter

Hütten/Wege & Kletteranlagen

Vertritt Vorstand 5
Wird vertreten von
Vorstand 5

Sport & Umwelt- u. Naturschutz

Vertritt Vorstand 4
Wird vertreten von
Vorstand 4

Jugendvertreter

Wird durch die
Doppelspitze
vertreten

Haus Astenberg

Albertrosse

Jugend I - III

Barmer Haus

Bergsport

Jugendgruppe

Barmer Hütte

Familiengruppe

Jungmannschaft

Elberfelder Hütte

Fitwandern

Kindergruppe

Sauerland Hütte

Hallensport

Kletterflöhe

Höfen

Mountainbike

Spreeler Mühle

Umwelt- u.
Naturschutz

Steinkuhle

Nordic

Wupper Wände

Schneesport

Wandern

Wandern & mehr

Wettkampfklettern



Einladung zur Mitgliederversammlung

der Sektion Barmen

am 26. August 2021 um 17:30 Uhr

in den Räumen der Gesellschaft Concordia 1801, Werth 48 in 42275 Wuppertal

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung der Mitgliederversammlung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit
3. Wahl von zwei Protokollunterzeichnern
4. Genehmigung der Tagesordnung
5. Ehrungen und Gedenken
6. Geschäftsbericht des Vorstandes und der Gruppen für das Jahr 2020
7. Kassenbericht des Schatzmeisters für das Jahr 2020
8. Bericht der Kassenprüfer
9. Entlastung des Vorstandes
10. Haushaltsvoranschlag 2021
11. Anträge zur Mitgliederversammlung
12. Verschiedenes

Der Vorstand der Sektion Barmen

Einladung zur Mitgliederversammlung

der Sektion Wuppertal

am 26. August 2021 um 17:30 Uhr

in den Räumen der Gesellschaft Concordia 1801, Werth 48 in 42275 Wuppertal

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung der Mitgliederversammlung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit
3. Wahl eines Protokollführers
4. Genehmigung der Tagesordnung
5. Ehrungen und Gedenken
6. Geschäftsbericht des Vorstandes und der Gruppen für das Jahr 2020
7. Kassenbericht des Schatzmeisters für das Jahr 2020
8. Bericht der Kassenprüfer
9. Entlastung des Vorstandes
10. Haushaltsvoranschlag 2021
11. Anträge zur Mitgliederversammlung
12. Verschiedenes

Der Vorstand der Sektion Wuppertal



Einladung

zur Verschmelzungsversammlung der

Sektion **Barmen** des Deutschen Alpenvereins (DAV) e.V.
mit der

Sektion Wuppertal des Deutschen Alpenvereins (DAV) e. V.

am 26. August 2021 um 19:00 Uhr

in den Räumen der Gesellschaft Concordia 1801, Werth 48 in 42275 Wuppertal

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung der Verschmelzungsversammlung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit
3. Wahl von zwei Protokollunterzeichnern
4. Genehmigung der Tagesordnung
5. Finanzberichte der Vereine
6. Vorstellung des Verschmelzungsberichts
7. Vorstellung des Verschmelzungsvertrages
8. Abstimmung des Verschmelzungsvertrages
9. Vorstellung der Satzungsänderungen
10. Abstimmung der Satzungsänderungen
11. Wahl des neuen Vorstandes gemäß der Satzung
12. Wahl der Beiräte
13. Wahl der Rechnungsprüfer
14. Abstimmung über Zusatzermächtigung des Vorstands
15. Abstimmung über Verzicht auf die Anfechtung
16. Schlusswort

Abschriften der Schriftstücke zu TOP 6, 7 und 9 (Verschmelzungsbericht, Verschmelzungsvertrag und Satzung für den gemeinsamen Verein) sind in diesem Sonderheft abgedruckt und auf der Homepage einsehbar.

Die Jahresabschlüsse zu TOP 5 der an der Verschmelzung beteiligten Vereine für die letzten drei Geschäftsjahre können auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

Des Weiteren liegen die Dokumente in ausreichender Anzahl im Versammlungsraum bereit und können bei Bedarf auch ab sofort kostenfrei beim Vorstand angefordert werden.

Wir hoffen, dass bei diesem Schritt in eine „erweiterte“ Zukunft möglichst viele Mitglieder dabei sind.

Der Vorstand der Sektion Barmen



Einladung

zur Verschmelzungsversammlung der

Sektion **Wuppertal** des Deutschen Alpenvereins (DAV) e.V.
mit der
Sektion **Barmen** des Deutschen Alpenvereins (DAV) e. V.

am 26. August 2021 um 19:00 Uhr
in den Räumen der Gesellschaft Concordia 1801, Werth 48 in 42275 Wuppertal

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung der Verschmelzungsversammlung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit
3. Wahl eines Protokollführers
4. Genehmigung der Tagesordnung
5. Finanzberichte der Vereine
6. Vorstellung des Verschmelzungsberichts
7. Vorstellung des Verschmelzungsvertrages
8. Abstimmung des Verschmelzungsvertrages
9. Vorstellung der Satzungsänderungen
10. Abstimmung der Satzungsänderungen
11. Wahl des neuen Vorstandes gemäß der Satzung
12. Wahl der Beiräte
13. Wahl der Rechnungsprüfer
14. Abstimmung über Zusatzermächtigung des Vorstands
15. Abstimmung über Verzicht auf die Anfechtung
16. Schlusswort

Abschriften der Schriftstücke zu TOP 6, 7 und 9 (Verschmelzungsbericht, Verschmelzungsvertrag und Satzung für den gemeinsamen Verein) sind in diesem Sonderheft abgedruckt und auf der Homepage einsehbar.

Die Jahresabschlüsse zu TOP 5 der an der Verschmelzung beteiligten Vereine für die letzten drei Geschäftsjahre können auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

Des Weiteren liegen die Dokumente in ausreichender Anzahl im Versammlungsraum bereit und können bei Bedarf auch ab sofort kostenfrei beim Vorstand angefordert werden.

Wir hoffen, dass bei diesem Schritt in eine „erweiterte“ Zukunft möglichst viele Mitglieder dabei sind.

Der Vorstand der Sektion Wuppertal



Noch wichtige Hinweise zu den Versammlungen

Da wir pünktlich um 17:30 Uhr starten müssen und vor Versammlungsbeginn die Erfassung sowohl in den Anwesenheitslisten als auch bzgl. der Corona-Maßnahmen (Kontaktnachverfolgung u. Einlass-Voraussetzungen) erfolgen muss kommen Sie bitte rechtzeitig und planen auch noch die Parkplatzsuche mit ein!

Vorab vielen Dank.

Wahlen

Die Verschmelzung bringt natürlich eine Menge Wahlerfordernisse mit sich. Neben den Vorstandsmitgliedern, müssen Beiräte und Rechnungsprüfer gewählt werden. Um einen gemeinsamen Neustart zu ermöglichen, werden sämtliche Personen neu gewählt. Die bisherigen Amtsinhaber, deren Amtsdauer eigentlich noch nicht beendet wäre, haben ihre „Posten“ dementsprechend zur Verfügung gestellt.

Wahlvorschläge wurden vom Vorbereitungsgremium im Vorfeld erarbeitet. Gleichwohl können möglicherweise weitere Wahlvorschläge in den Versammlungen gemacht werden.

Unsere Vorschläge:

Vorstands-Kandidaten

Vorsteher, Peter (Vorstandsvorsitzender)

Bannenberg, Peter (Vorstand)

Lohmann, Andreas (Vorstand)

Sauerwein, Andreas (Vorstand)

Scheel, Carsten (Vorstand)

Jugendvertreter*in (Vorstand)

.....Der/die Vertreter/in der Sektionsjugend werden von der Jugendvollversammlung gewählt.

Beirats-Kandidaten

Von der „Wuppertaler“ Handhabung, dass jeder „Referent/Gruppenleiter“ auch als Beiratsmitglied gewählt wird, soll Abstand genommen werden. Dies ändert nichts an der bislang gelebten Praxis, dass jeder, der eine Aufgabe in der Sektion übernommen hat, auch weiterhin an den erweiterten Vorstandssitzungen teilnehmen kann. Der Beirat ist ein Organ der Sektion und der hiermit verbundene Verwaltung-/Wahlaufwand soll so gering wie möglich gehalten werden.



Im Vorfeld haben sich die ehemaligen Referenten der jeweiligen Referate auf die nachfolgenden Kandidaten verständigt, die in der Verschmelzungsversammlung gewählt werden sollen:

Ausbildung

Strunk, Stefan

Handball

Glombitza, Ulrike

Handicap-Klettergruppe „Die GäMSen“

Weigel, Peter

Hütten

Adam, Ernst (Elberfelder Hütte)

Hellmer, Michael (Barmer Hütte & Haus)

Lang, Wolfgang (Sauerland Hütte)

Palsbröcker, Andreas (Barmer Hütte & Haus)

Internet

Strunk, Stefan

Kletterhalle - Trägerverein

Leyendecker, Michael

Naturschutz

Holthoff, Joachim

Pistenskillauf, Skitouren u. Snowboard

Deter, Gottfried (Ausbildungsfahrten Schneesport)

Hellmer, Michael (Schneesport Barmen)

Schriftführer*in

vom Bauer, Claudia

Vorträge

Kling, Hans-Walter

Wettkampfklettern

Ritter, Birgit

Wuppertal Alpin

Friedrichs, Michael

Rechnungsprüfer-Kandidaten

Baumer, Dirk

Chesnokov, Petro

Hille, Friedrich W.



Gemeinsamer VERSCHMELZUNGSBERICHT

*der Sektionen Barmen und Wuppertal
im Deutschen Alpenverein e. V.
zur gemeinsamen Sektion
gemäß § 8 UmwG*

1. a) Herr Andreas Sauerwein (1. Vorsitzender), geboren am 15. Oktober 1969, wohnhaft in 42283 Wuppertal, Paracelsusstraße 73,
b) Herr Carsten Scheel (Vorstand), geboren am 27. Juli 1969, wohnhaft in 42289 Wuppertal, Richard-Strauss-Allee 22,
hier handelnd als gemeinsam vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder für die **Sektion Barmen des Deutschen Alpenvereins (DAV) e.V.** mit dem Sitz in Wuppertal,
eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Wuppertal unter **VR 1550** (Vereinsanschrift: Badische Straße 76, 42389 Wuppertal)
 - nachstehend „**der aufnehmende Verein**“ -,
 - nachstehend auch „die Sektion Barmen“ genannt -,

2. a) Herr Peter Bannenberg (Vorstand), geboren am 12. August 1958, wohnhaft in 42287 Wuppertal, Peterstr. 39,
b) Herr Andreas Lohmann (1. Vorsitzender), geboren am 1. November 1964, wohnhaft in 42899 Remscheid, Yorkstr. 2a,
hier handelnd als gemeinsam vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder für die **Sektion Wuppertal des Deutschen Alpenvereins (DAV) e.V.** mit dem Sitz in Wuppertal,
eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Wuppertal unter **VR 1577** (Vereinsanschrift: Badische Str. 76, 42389 Wuppertal)
 - nachstehend „**der übertragende Verein**“ -,
 - nachstehend auch „die Sektion Wuppertal“ genannt -,

1. Vorbemerkung

Zwischen den vorbezeichneten Vereinen, vertreten wie vorstehend, wird ein Vertrag über den Zusammenschluss zu einem gemeinsamen Verein abgeschlossen. Für die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages bedarf es neben dessen Beurkundung der Genehmigung der Mitgliederversammlungen der beteiligten Vereine. Bei den zu verschmelzenden Vereinen handelt es sich um Sektionen des Deutschen Alpenvereins (DAV). Beide Sektionen sind eingetragene Vereine mit Sitz in Wuppertal und gemeinnützig anerkannt. Es werden daher weder Anteile umgetauscht noch Barabfindungen gemäß §§ 29 ff. UmwG für Mitglieder gewährt.



2. Ausgangslage und Ziele der Verschmelzung

Bereits im Jahre 1891 gründeten Barmer und Elberfelder Persönlichkeiten die damalige Sektion Bergisches Land. Aus ihr gliederte sich fünf Jahre später die Sektion Barmen aus und der Rest benannte sich um in Sektion Elberfeld. Seither bestehen diese beiden Sektionen nebeneinander in zuerst selbständigen Städten und seit 1929 in der zusammengeführten Stadt Wuppertal. Im Jahre 2005 hat sich die Sektion Elberfeld in Wuppertal umbenannt.

Auf Grund dieser Ausgangslage besteht das Anliegen der Mitglieder und Vorstände der Sektionen Barmen und Wuppertal, die traditionsreiche fast 130-jährige Geschichte des Alpinismus in Wuppertal in einem leistungsfähigen Verein für die Zukunft zusammenzuführen und fortzuschreiben.

Nach 125-Jahren getrennter Wege folgt ein gemeinsamer in die Zukunft.

Beide Sektionen verfolgen bereits gleiche Ziele. Deshalb und dem Gedenk der gemeinsamen historischen Wurzeln haben sie bereits seit Jahren umfangreiche Felder der Zusammenarbeit gesucht, gefunden und gemeinsam betrieben, insbesondere im Auftreten gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit.

Durch die bereits vielen Gemeinsamkeiten beider Sektionen ergibt sich schon heute nachfolgende Situation:

- ein Internetauftritt,
- gemeinsame Kletterhalle „Wupperwände“,
- eine Wandergruppe,
- eine Vortragsveranstaltungsreihe,
- ein Mitteilungsheft „Wuppertal Alpin“,
- gemeinsame Aktivitäten der Jugend,
- durchlässige Touren- und Ausbildungsangebote,
- gleiches Ausbildungskonzept, auf das die Ausschreibungen beider Sektionen bezogen werden,
- von Mitgliedern beider Sektionen organisierte Klettertreffs,
- Projekt DAV-Haus Astenberg,
- und, und, und.

Angesichts dieser bereits praktizierten Zusammenarbeit ist die vorgesehene Verschmelzung zu einer einheitlichen juristischen Struktur ein folgerichtiger Schritt zu noch mehr Effizienz.

Dabei werden beide Ursprungssektionen gleich behandelt. Der Weg der Verschmelzung von zwei gleichberechtigten Sektionen zu einer gemeinsamen Sektion ist hierfür der einzig richtige. Die Mitgliederversammlungen 2020 beider Sektionen gaben ihren jeweiligen Vorständen diesbezügliche entsprechende Aufträge. Des Weiteren wurden die wesentlichen Rahmenbedingungen und Voraussetzungen der Verschmelzung beschlossen.

Die wesentlichen Ziele der Verschmelzung wurden bei den Mitgliederversammlungen ebenso diskutiert. Sie lauten:

- Bündelung der Kräfte;
- Einsparung von Ressourcen;



- Steigerung der Attraktivität und des Mitgliederservices;
- kraftvollere Präsenz in der Öffentlichkeit;
- Sicherung nachhaltiger Zukunftsfähigkeit.

In der heutigen Zeit fällt es nicht leicht, geeignete und willige Mitglieder für frei werdende Funktionen zu finden. Diese Schwierigkeit wird weiterhin zunehmen. Durch eine Verschmelzung ergeben sich nachfolgende Vorteile:

- für eine geringere Zahl von Funktionen kommen mehr Mitglieder in Betracht,
- es muss nur noch ein Vorstand und ein Beirat besetzt werden,
- Funktionen können durch Teilung der Arbeit attraktiver gemacht werden.

Weitere konkrete Ziele und erwartete Vorteile sind:

- Durch noch bessere und vielfältigere Angebote für Aus- und Fortbildung sowie im Wettkampfbereich bei allen Berg- und Schneesportarten, mehr Service und stärkere Präsenz in der Öffentlichkeit können vor allem mehr Jugendliche als Mitglieder gewonnen werden.
- Neuzugängen wird die schwierige Frage erspart, welcher der beiden Ursprungssektionen sie beitreten sollen.
- Der größere Verein bekommt im Sinne unserer Anliegen auf politische Entscheidungen stärkeren Einfluss.
- Wie andere Sektionen für ihre Städte werben, werben auch wir mit dem Sektionsnamen für Wuppertal.
- Gegenüber Sponsoren und Spendern treten wir einheitlich auf.
- Zu gleichen Anliegen müssen Beschlüsse nicht mehr in getrennten Mitgliederversammlungen und von getrennten Vorständen gefaßt werden.
- Aktivitäten der Neigungsgruppen sind – wo die Gruppen nicht bereits gemeinsam handeln – leichter zu koordinieren und einfacher zu organisieren.
- Funktionsträger sind im Verhinderungsfall einfacher und qualifizierter zu vertreten (z.B. Hüttenreferenten untereinander).
- Steigerung des Mitgliederservice durch Ausweitung der Geschäftsstellenzeiten.
- Bei der Teilnahme an Tagungen des Hauptvereins, des Landesverbandes oder Veranstaltungen anderer Sektionen halbieren sich der Reiseaufwand und die Kosten.
- C-Mitgliedschaften in der jeweils anderen Ursprungssektion werden überflüssig.
- Einsparungen bei der Erstellung von Jahresabschlüssen, Steuerklärungen, etc.
- Wegen der größeren Finanzkraft sind finanzielle Vorhaben leichter zu schultern.
- Die Verschmelzung dient der Förderung der satzungsmäßigen Bestimmungen von Zweck und Aufgabe der beteiligten Vereine.



3. Rahmenbedingungen der Verschmelzung

Folgende Rahmenbedingungen gelten für die Zeit nach dem Zusammenschluss:

- Traditionen und Geschichte der Ursprungssektionen Barmen und Wuppertal werden gewahrt.
- Gewährte Auszeichnungen als Ehrenvorsitzende oder Ehrenmitglieder werden beibehalten.
- Beide Ortsgruppen Remscheid und Kierspe bleiben bestehen.
- Gemäß der Mitgliederbefragung wird die Sektion Barmen ihren Namen ändern.
- Die von den Vorständen beider Sektionen im Vorfeld erarbeiteten Satzungsänderungen der Sektion Barmen sind die Basis für die gemeinsame Sektion.
- Wie bisher wird Vereins- und Jugendarbeit mit dem Schwerpunkt im berg- und schneesportlichen Bereich aktiv betrieben, bestehende Gruppen/Abteilungen beider Ursprungssektionen werden beibehalten.
- Die eingebrachten Hütten als Stützpunkte für die Belange der Sektionen werden unter ihrem jeweiligen Namen, am jeweiligen Standort und unter Wahrung der Beziehungen zu den jeweiligen Talgemeinden erhalten. Nach § 21 Abs.5 der Satzung ist eine Änderung erheblich erschwert.
- Hüttenpatenschaften haben Bestand.
- Zweckgebundene Rücklagen werden weitergeführt.
- Verträge, insbesondere die mit den Geschäftsstellenmitarbeiterinnen, werden, wie im Verschmelzungsvertrag festgelegt, uneingeschränkt übernommen.

4. Verschmelzungsvertrag

Die Sektionen schließen zur Verschmelzung einen Verschmelzungsvertrag. Dieser Verschmelzungsvertrag enthält alle nach § 5 UmwG erforderlichen Angaben. Die Verschmelzung erfolgt technisch in dem die Sektion Wuppertal (als übertragender Verein) auf die Sektion Barmen (als übernehmender Verein) verschmolzen wird.

Die „Verschmelzung durch Aufnahme“ wurde vor dem Hintergrund der anfallenden Grunderwerbsteuerpflicht (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bzw. 3 GrEStG) durch den Eigentumsübergang von Grundstücken bei einem Umwandlungsvorgang gewählt. Die Sektion Barmen fungiert als aufnehmender Rechtsträger, da sie über ein umfangreicheres Grundvermögen verfügt und somit eine Senkung der Grunderwerbsteuer möglich ist.

Der übertragende Verein überträgt sein Vermögen einschließlich der Verbindlichkeiten gemäß § 20 UmwG auf den aufnehmenden Verein im Wege der Gesamtrechtsnachfolge, jeweils gegen Gewährung von Mitgliedschaften.

Der Stichtag für die Verschmelzung ist der 01.07.2021. Die Mitgliederversammlungen im Sommer 2021 müssen die Verschmelzung der Sektionen und die Zustimmungen zum Verschmelzungsvertrag sowie die Satzungsänderungen beschließen.

Alle Handlungen und Geschäfte des übertragenden Vereins gelten jeweils ab 1. Juli 2021 als für Rechnung des aufnehmenden Vereins vorgenommen.



Der Verschmelzung wird die Vermögensübersicht des übertragenden Vereins zum 30. Juni 2021 als Schlussbilanz zugrunde gelegt.

Der Vorstand des übertragenden Vereins versichert, dass in der vorgenannten Bilanz alle Vermögensteile und sämtliche Verbindlichkeiten richtig erfasst sind.

Die Bilanz des übertragenden Vereins zum 30. Juni 2021 ist den beteiligten Vereinen bekannt.

Die beteiligten Vereine geben ferner die Versicherung ab, dass sie ab dem Zeitpunkt, für den die der Beschlussfassung zugrunde liegende letzte Jahresbilanz aufgestellt wird, keine neuen Verbindlichkeiten, die außerhalb des ordentlichen Geschäftsbetriebes liegen, eingehen werden. Sie verpflichten sich, solche Geschäfte bis zum Übergang des Vermögens auf den aufnehmenden Verein nicht vorzunehmen, es sei denn, der aufnehmende Verein erteilt vorher schriftlich seine Zustimmung.

Besondere Rechte im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG bestehen bei dem übertragenden Verein nicht. Einzelnen Mitgliedern werden im Rahmen der Verschmelzung keine besonderen Rechte durch den aufnehmenden Verein gewährt.

Besondere Vorteile im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG werden ebenfalls niemanden gewährt.

Der übertragende Verein hat keine besonderen Rechte wie Schuldverschreibungen, Genussrechte, nachrangige Verbindlichkeiten, stille Beteiligungen gewährt.

5. Auswirkungen für die Mitglieder

Durch die Verschmelzung beider Vereine mit dem Ziel einer gemeinsamen Sektion entstehen den jeweiligen Mitgliedern keine Nachteile.

Die Sektion Barmen gewährt mit Wirksamwerden der Verschmelzung jedem Mitglied der Sektion Wuppertal die Mitgliedschaft in der Sektion Barmen mit dem Mitgliedsstatus, wie das Mitglied sie in der Sektion Wuppertal hatte. Die Rechte und Pflichten dieser Mitgliedschaft ergeben sich aus der Änderungsversion der Satzung der Sektion Barmen. Soweit Mitglieder der Sektion Wuppertal in der Sektion Barmen bzw. Mitglieder der Sektion Barmen in der Sektion Wuppertal eine C-Mitgliedschaft nach den Beitragskategorien des DAV ausüben, erlischt diese mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung. Die Dauer der Zugehörigkeit der Mitglieder zu den Sektionen Wuppertal gilt als solche zur Sektion Barmen. Mit der Mitgliedschaft sind keine Gewinnansprüche verbunden. Die Mitgliedsbeiträge und Gebühren wurden bereits im Jahre 2002 harmonisiert.

Befürchtungen, durch den Zusammenschluss könnte vieles in der Anonymität versinken, dürften unbegründet sein. In NRW gibt es einige Sektionen mit mehr als 6.000 Mitgliedern aber in keiner dieser Städte gibt es zwei Sektionen.

Die das Vereinsleben gestaltenden aktiven Mitglieder sind in beiden Ursprungssektionen ein verhältnismäßig kleiner Kreis. Sie haben sich im Verlaufe der letzten Jahre bei den gemeinsamen Vorstands- und Beiratssitzungen und bei den Treffen zur Vorbereitung dieser Verschmelzung bereits recht gut kennen und schätzen gelernt.

Ein Wechsel bei Funktionsträgern ist ganz normal, etwa dann, wenn jemand sein Amt aus persönlichen Gründen aufgibt. Alles was Mitglieder beider Sektionen unter teilweise erheblichem Einsatz von Arbeit und Freizeit geschaffen haben,



bleibt erhalten. Die Satzungsänderungen schaffen beste Voraussetzungen für eine schnelle und unkomplizierte Arbeit und Kommunikation im gemeinsamen Verein.

Außerdem stehen die Personen, die sich für die neue Vereinsführung bereithalten, durch ihr bisheriges Wirken für Kontinuität und unmittelbare Ansprechbarkeit durch jedes Vereinsmitglied.

6. Finanzlage der Sektionen

Beide Sektionen sind finanziell in ihrem Bestand nicht gefährdet und bringen beträchtliche Vermögenswerte (siehe Vermögensübersichten) in die gemeinsame Sektion ein. Auch hierdurch bedingt, bietet sich im Rahmen einer zukunftsorientierten Mitglieder- und Vereinspolitik die Möglichkeit, einen leistungsstarken Verein zu bilden, der genügend Finanzkraft hat, um den Erhalt der Hoch- und Mittelgebirgshütten (Barmer Haus, Barmer Hütte, Elberfelder Hütte, Haus Astenberg und Sauerlandhütte) sowie der Kletterhalle sicherzustellen.

7. Ausblick

Die Vorstände beider Sektionen versprechen sich aus der Verschmelzung eine deutliche Aktivierung der Sektionsarbeit zum Nutzen aller bisherigen und neuen Mitglieder. Sie holen eine Entwicklung nach, die seit der Städtevereinigung im Jahre 1929 überfällig war. Es gilt die Chance wahrzunehmen, dem Alpinsport in Wuppertal mehr Möglichkeiten und Beachtung zu verschaffen.

Wuppertal, den _____

Andreas Sauerwein (1. Vorsitzender)
für Sektion Barmen des Deutschen Alpenvereins (DAV) e.V.

Carsten Scheel (Schatzmeister)

Andreas Lohmann (1. Vorsitzender)
für Sektion Wuppertal des Deutschen Alpenvereins (DAV) e.V.

Peter Bannenberg (Schatzmeister)



Verschmelzungsvertrag

UR.-Nr. /2021 F
boe

Verhandelt zu Wuppertal, am

Vor

Dr. Henrich Fabis

Notar in Wuppertal

erschienen:

1. a) Herr Andreas Sauerwein (1. Vorsitzender), geboren am 15. Oktober 1969, wohnhaft in 42283 Wuppertal, Paracelsusstraße 73,
b) Herr Carsten Scheel (Vorstand), geboren am 27. Juli 1969, wohnhaft in 42289 Wuppertal, Richard-Strauss-Allee 22,

hier handelnd als gemeinsam vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder für die **Sektion Barmen des Deutschen Alpenvereins (DAV) e.V.** mit dem Sitz in Wuppertal, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Wuppertal unter **VR 1550** (Vereinsanschrift: Badische Straße 76, 42389 Wuppertal)

- nachstehend „**der aufnehmende Verein**“ -,
- nachstehend auch „die Sektion Barmen“ genannt -,

2. a) Herr Peter Bannenberg (Vorstand), geboren am 12. August 1958, wohnhaft in 42287 Wuppertal, Peterstr. 39,
b) Herr Andreas Lohmann (1. Vorsitzender), geboren am 1. November 1964, wohnhaft in 42899 Remscheid, Yorkstr. 2a,

hier handelnd als gemeinsam vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder für die **Sektion Wuppertal des Deutschen Alpenvereins (DAV) e.V.** mit dem Sitz in Wuppertal, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Wuppertal unter **VR 1577** (Vereinsanschrift: Badische Str. 76, 42389 Wuppertal)

- nachstehend „**der übertragende Verein**“ -,
- nachstehend auch „die Sektion Wuppertal“ genannt -,

zu 1a und b persönlich bekannt,
zu 2a und b ausgewiesen durch Bundespersonalausweise,

und erklärten vorbehaltlich der Genehmigung der Mitgliederversammlungen der beteiligten Vereine mit der Bitte um Beurkundung folgenden



A.

Verschmelzungsvertrag gemäß § 4 UmwG

welcher mit gleichlautendem Wortlaut bereits auf der gemeinsamen Homepage der beiden Vereine und in der Sonderausgabe 2021 von Wuppertal Alpin veröffentlicht wurde.

I.

Vorbemerkung

Die Sektion Barmen des Deutschen Alpenvereins (DAV) e.V. (kurz die Sektion Barmen) mit Sitz in Wuppertal

und

die Sektion Wuppertal des Deutschen Alpenvereins (DAV) e.V. (kurz die Sektion Wuppertal) mit Sitz in Wuppertal

schließen folgenden Verschmelzungsvertrag, in dem die Sektion Wuppertal (als übertragender Verein) auf die Sektion Barmen (als übernehmender Verein) verschmolzen wird. Beide Vereine verfolgen gemeinnützige Zwecke und sind daher nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit.

II.

Verschmelzungsvertrag

§ 1 Vermögensübertragung

Die Sektion Wuppertal e.V. überträgt ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Ausschluss der Abwicklung auf die Sektion Barmen, und zwar im Wege der Verschmelzung gemäß §§ 99 ff. und 4 ff. UmwG durch Aufnahme. Nutzen und Lasten des Vermögens der Sektion Wuppertal gehen von dem Verschmelzungstichtag an auf die Sektion Barmen über. Die Sektion Barmen wird Gesamtrechtsnachfolger der Sektion Wuppertal.

Beide Sektionen sind sich darüber einig, dass der Verkehrswert der Sauerlandhütte der Sektion Wuppertal mit TEUR 20 anzusetzen ist.

§ 2 Gegenleistung

Die Sektion Barmen gewährt als Gegenleistung mit Wirksamwerden der Verschmelzung jedem Mitglied der Sektion Wuppertal die Mitgliedschaft in der Sektion Barmen mit dem Mitgliedsstatus, wie das Mitglied sie im übertragenden Verein hatte. In die bisherigen Rechte aus der jeweiligen Mitgliedschaft wird nicht negativ eingegriffen (Besitzstandswahrung). Insbesondere auch die Rechte aus Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitz bleiben unberührt. Die Rechte und Pflichten dieser Mitgliedschaft ergeben sich aus der zu diesem Vertrag als Anlage 2 beigefügten Änderungsversion der Satzung der Sektion Barmen. Soweit Mitglieder der Sektion Wuppertal in der Sektion Barmen bzw. Mitglieder der Sektion Barmen in



der Sektion Wuppertal eine C-Mitgliedschaft nach den Beitragskategorien des DAV ausüben, erlischt diese mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung. Die Dauer der Zugehörigkeit der Mitglieder zu den Sektionen Wuppertal gilt als solche zur Sektion Barmen. Mit der Mitgliedschaft sind keine Gewinnansprüche verbunden.

§ 3 Schlussbilanz/Verschmelzungsstichtag

Der Verschmelzung liegt die Vermögensübersicht der Sektion Wuppertal zum 30. Juni 2021 als Schlussbilanz zugrunde. Auf einen Zwischenbericht wird verzichtet. Die Übertragung des Vermögens der Sektion Wuppertal erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum 1. Juli 2021. Vom 1. Juli 2021 an gelten alle Handlungen und Geschäfte der Sektion Wuppertal als für Rechnung der Sektion Barmen vorgenommen.

§ 4 Besondere Rechte und Vorteile

Besondere Rechte im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG bestehen bei der Sektion Wuppertal nicht. Einzelnen Mitgliedern werden im Rahmen der Verschmelzung keine besonderen Rechte in der Sektion Barmen gewährt. Besondere Vorteile im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG werden ebenfalls niemandem gewährt.

§ 5 Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

Die Sektion Wuppertal hat zwei Arbeitnehmer. Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der Sektion Wuppertal werden mit der Sektion Barmen fortgesetzt. Die im Zeitpunkt der Wirksamkeit der Verschmelzung bei der Sektion Wuppertal bestehenden Arbeitsverhältnisse bestehen mit allen Rechten und Pflichten bei der Sektion Barmen weiter.

Die Sektion Barmen hat drei Arbeitnehmer, davon eine in Österreich. Die Arbeitsverhältnisse bleiben durch die Verschmelzung unberührt.

Folgen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 UmwG ergeben sich für die Arbeitnehmer beider beteiligten Vereine nicht.

Beide Vereine verfügen nicht über einen Betriebsrat.

§ 6 Kosten

Die durch diesen Vertrag und seine Durchführung bei den beiden Vereinen entstehenden Kosten trägt die Sektion Barmen. Sollte die Verschmelzung nicht wirksam werden – egal aus welchem Grund – tragen die Vereine die Kosten dieses Vertrags je zur Hälfte; alle übrigen Kosten trägt die jeweils betroffene Sektion.

§ 7 Sonstige Vereinbarungen

Der erste neue Vorstand des Verschmelzungsverein soll sich aus Mitgliedern beider beteiligten Vereine zusammensetzen.

Der neue Vorstand hat die im erstellten Verschmelzungsbericht aufgeführten Ziele und Rahmenbedingungen für die Verschmelzung bei seiner künftigen Arbeit zu beachten. Der gemeinsam erstellte Verschmelzungsbericht ist diesem Vertrag als Anlage 1 beigefügt.



Der neue Name der Sektion Barmen wird auf Basis der durchgeführten Mitgliederbefragung von den Mitgliedern in der Verschmelzungsversammlung im Rahmen der Satzungsänderung festgelegt.

Die Festlegung der von den Vorständen der beteiligten Vereine im Vorfeld der Mitgliederversammlung erarbeitete Satzungsänderung der Sektion Barmen erfolgt mit der Zustimmung der Mitglieder in der Verschmelzungsversammlung.

§ 8 Grundbesitz

Die Sektion Wuppertal verfügt über folgenden Grundbesitz:

1. Grundbuch des Amtsgerichts Medebach von Winterberg
Blatt 108
Flur 1
Flurstück 883
Lage 04738 Lenneplätze
Gemarkung 05855 Neuastenberg
groß 1.273 qm,

2. Grundbuch der Katastralgemeinde 73518 Zlapp und Hof, Bezirksgericht Spittal an der Drau
Einlagezahl 221
GST-NR.: .224
Bauf. (10) (Gebäude)
groß 89 qm.
GST-NR.: 1143/2
Alpen (10) (Alpen)
groß 911 qm.

B.

I.

Hinweise

Der Notar hat die Beteiligten über den weiteren Verfahrensverlauf bis zum Wirksamwerden der Verschmelzung, auf den Wirksamkeitszeitpunkt sowie die Rechtsnachfolge der Verschmelzung hingewiesen, insbesondere darauf, dass:

- a) der Verschmelzungsvertrag zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Mitgliederversammlungen der beteiligten eingetragenen Vereine in notarieller Form bedarf,
- b) Gläubigern der eingetragenen Vereine auf Anmeldung und Glaubhaftmachung ihrer Forderung hin nach Maßgabe von § 36 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 UmwG Sicherheit zu leisten ist,
- c) sie für die Kosten gesamtschuldnerisch haften,
- d) er keine steuerliche Beratung oder Betreuung der Beteiligten vorgenommen hat.



II.

Zustimmungsbeschlüsse

1. Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlungen der beteiligten Vereine.

Jeder Vertragspartner kann von diesem Vertrag zurücktreten, wenn die Zustimmungsbeschlüsse der beteiligten Vereine nicht bis zum Ablauf von sechs Monaten ab heute beurkundet sind.

2. Der von den Vertretungsorganen der beteiligten Vereine gemeinsam erstellte und erstattete Verschmelzungsbericht ist vor und bei Durchführung der Mitgliederversammlungen, die über die Zustimmung zum Verschmelzungsvertrag beschließen, auszulegen. Einer Verschmelzungsprüfung bedarf es nicht, da bei keinem der beteiligten Vereine mindestens zehn vom Hundert der Mitglieder dies verlangt haben (§ 100 UmwG).

III.

Vollmacht

1. Der amtierende Notar wird mit dem Vollzug dieser Urkunde beauftragt. Der amtierende Notar, sein Sozius, deren Stellvertreter oder Nachfolger im Amt werden jeweils einzeln und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB bevollmächtigt, alle in dieser Urkunde abgegebenen Erklärungen zu ändern und zu ergänzen. Etwa erforderliche Genehmigungen zu dieser Urkunde werden gegenüber den Beteiligten mit Eingang beim Notar wirksam.
2. Soweit zum Vollzug dieser Urkunde und zur Eintragung im Vereinsregister noch Erklärungen notwendig sein sollten, gegebenenfalls auch vertragsabändernder Art, werden hiermit die Notariatsangestellten des beurkundenden Notars
 - Frau Heike Böker, Notarfachangestellte,
 - Frau Nicole Krieger, Notarfachangestellte,
 - Frau Monique Bade, Notarfachangestellte,

beide in Wuppertal, und zwar eine jede von ihnen einzeln und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, bevollmächtigt, diese Erklärungen abzugeben.



IV. Sonstiges

1. Weitere im Zusammenhang mit der Verschmelzung auftretende Fragen sind unter dem Gesichtspunkt zu regeln, dass der satzungsmäßige Zweck und Aufgabe des übertragenden Vereins im Rahmen des Zwecks und der Aufgabe des aufnehmenden Vereins fortgeführt werden.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nicht rechtswirksam sein oder sich als nicht durchführbar erweisen, wird die Wirksamkeit des übrigen Vertragsinhaltes hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine Regelung ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten entspricht und dem Inhalt der zu ersetzenden Bestimmung möglichst nahe kommt.

Diese Niederschrift wurde den Erschienenen vorgelesen, von ihnen genehmigt und von ihnen und dem Notar eigenhändig wie folgt unterschrieben:

Wuppertal, den _____ 2021

Für den aufnehmenden Verein

Für den aufgenommenen Verein

Andreas Sauerwein, 1. Vorsitzender

Andreas Lohmann, 1. Vorsitzender

Carsten Scheel, Schatzmeister

Peter Bannenberg, Schatzmeister

Notar

Dr. Henrich Fabis

Anlagen:

- 1) Verschmelzungsbericht
- 2) Änderungsversion der Satzung der Sektion Barmen



Satzung

der DAV Sektion ~~Barmen~~ Wuppertal des Deutschen Alpenvereins (DAV) e.V.

Fett = Vorgabe DAV-Mustersatzung
Streichung bzw. unterstrichen = Änderungen

Allgemeine

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: **Sektion ~~Barmen~~ Wuppertal des Deutschen Alpenvereins (DAV) e.V.** und hat seinen Sitz in Wuppertal.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Wuppertal unter der Nummer VR1550 eingetragen.

§ 2

Vereinszweck

- 1. Zweck der Sektion ist, das Bergsteigen und alpine Sportarten vor allem in den Alpen und den deutschen Mittelgebirgen, besonders für die Jugend und die Familien, zu fördern und zu pflegen, die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten, die Kenntnisse über die Gebirge zu erweitern sowie weitere sportliche Aktivitäten zu fördern.**
- 2. Die Sektion ist parteipolitisch neutral; sie vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz; sie achtet auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern.**
3. Die Sektion wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.
4. Die Sektion tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.
5. Die Sektion fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund.
- 6. Die Sektion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des Sports, des Natur- und Umweltschutzes, der Jugendhilfe und der Bildung sowie der Heimatpflege und Heimatkunde.**
- 7. Die Sektion ist selbstlos tätig; sie erstrebt keinen Gewinn und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Sektion dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Sektionsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem**



Zweck der Sektion fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in Absatz 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks dienen:
 - a) **Bergsteigerische und alpinsportliche Ausbildung, Förderung bergsteigerischer und alpinsportlicher Unternehmungen, des alpinen Schilaufes, Ausleihe von Bergsportausrüstung, Unterstützung des alpinen Rettungswesens;**
 - b) **Gemeinschaftliche bergsteigerische, alpinsportliche Unternehmungen sowie Wanderungen;**
 - c) Veranstaltung von alpinsportlichen Wettkämpfen einschließlich der Bekämpfung des Dopings gemäß der strafbewehrten Sportordnung des DAV;
 - d) Errichten, Erhalten und Betreiben künstlicher Kletteranlagen;
 - e) Erhalten und Betreiben der Hüttenstandorte als Stützpunkte zur Ausübung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten und für die Sicherheit aller Bergsportler sowie Errichten und Erhalten von Wegen;
 - f) Förderung des Natur- und Klimaschutzes in der Vereinsarbeit;
 - g) **Schutz und Pflege von Natur und Landschaft, Tier- und Pflanzenwelt der Alpen und der deutschen Mittelgebirge, insbesondere bei der Ausübung des Bergsports und der Unterhaltung von Hütten und Wegen;**
 - h) **Jugendhilfe und umfassende Jugend- und Familienarbeit;**
 - i) Prävention und Bekämpfung sexualisierter Gewalt im Sport und in allen Bereichen der Vereinsarbeit;
 - j) Förderung und Sammlung schriftstellerischer, wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeiten auf alpinem Gebiet;
 - k) Abhaltung von Vereinsveranstaltungen wie Versammlungen, Vereinsfeste, Vorträge, Lehrgänge und Führungen;
 - l) Einrichtung und Betrieb einer Webseite oder sonstiger elektronischer Medien;
 - m) Herausgabe von Publikationen;
 - n) Zusammenarbeit mit Personen, Organisationen und Institutionen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen beziehungsweise die Vereinsziele unterstützen;
 - o) Angebot eines Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche des Leistungs-, Freizeit- und Breitensports wie Fitness,



- Tischtennis, Handball und andere Sportarten;
- p) Einrichtung einer Bibliothek;
- q) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von Übungsleitern, Trainern, Helfern und sonstigen Mitarbeiter;
- r) Maßnahmen zur Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und zur Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund.
3. **Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:**
- a) **Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren in der jeweils beschlossenen Höhe;**
- b) Subventionen und Förderungen;
- c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;
- d) Vermögensverwaltung (wie Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Beteiligungen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung);
- e) Sponsorengelder;
- f) Werbeeinnahmen;
- g) Einnahmen aus dem Betrieb von Schutzhütten und künstlichen Kletteranlagen;
- h) Einnahmen aus der Vermietung von beweglichen Wirtschaftsgütern (wie Bergsportausrüstung u. ä.);
- i) Einnahmen aus der Weitergabe von Publikationen;
- j) Einnahmen aus dem Verkauf von Ausrüstung, Hütten- und Vereinsartikeln;
- k) Einnahmen aus Vereinsveranstaltungen (Vereinsfeste, Wettkämpfe, Vorträge, Kurse, Lehrgänge, Führungen, u. ä.);

§ 4

Mitgliedschaft im Deutschen Alpenverein e. V.

Die Sektion ist Mitglied des Deutschen Alpenverein e. V. (DAV). Sie unterliegt der Satzung dieses Vereins und hat damit alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser ergeben. Zu den Pflichten gehören:

- a) **den Jahresbericht und die Jahresrechnung vorzulegen, wie sie von der Mitgliederversammlung genehmigt worden sind;**
- b) **die von der Hauptversammlung beschlossenen Beiträge (Verbandsbeiträge) und Umlagen rechtzeitig zu bezahlen;**
- c) **Veränderungen im Vorstand der Sektion dem DAV unverzüglich mitzuteilen;**
- d) **die satzungsgemäßen Beschlüsse der Hauptversammlung des DAV auszuführen, insbesondere in ihre Satzung die Bestimmungen der Mustersatzung für die Sektionen zu übernehmen, die die Hauptver-**



- sammlung als verbindlich bezeichnet hat;
- e) in der Satzung die Haftung des DAV für Schäden zu begrenzen, die Mitgliedern der Sektion bei Benutzung von Einrichtungen des DAV oder bei Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen;
 - f) Satzungsänderungen vom Präsidium des DAV genehmigen zu lassen;
 - g) jede Veräußerung oder Belastung von Grund- oder Hüttenbesitz, soweit es sich um AV-Hütten handelt, vom DAV genehmigen zu lassen;
 - h) ihr Arbeitsgebiet zu betreuen.

§ 5 *Vereinsjahr*

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Mitgliedschaft

§ 6 *Mitgliederrechte und Haftungsbegrenzung*

1. **Die volljährigen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und gewählt werden. Sie können das Sektionseigentum und alle sonstigen Sektionseinrichtungen zu den dafür vorgesehenen Bedingungen benutzen und genießen alle den Mitgliedern zustehenden Rechte.** Die Rechte der Gastmitglieder regelt Absatz 3.
2. **Den nicht volljährigen Mitgliedern stehen die im Absatz 1 genannten Mitgliederrechte mit Ausnahme des Wahl- und Stimmrechtes zu.** Abweichend hiervon können Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr abstimmen und wählen, aber nicht gewählt werden.
3. Mitglieder der Sektion, die bereits einer anderen Sektion des DAV angehören, sind Gastmitglieder. Sie sind berechtigt, das Sektionseigentum und alle sonstigen Sektionseinrichtungen zu den dafür vorgesehenen Bedingungen zu benutzen und an den Veranstaltungen der Sektion teilzunehmen. Sie haben alle Mitgliederrechte.
4. **Die Mitglieder der Sektion sind mittelbare Mitglieder des Deutschen Alpenvereins. Sie sind berechtigt, von dessen Einrichtungen zu den hierfür vorgesehenen Bedingungen Gebrauch zu machen.**
5. **Eine Haftung der Sektion und der von ihr beauftragten Personen für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für die Sektion tätigen Person, für die die Sektion**



nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, **Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Die gleiche Einschränkung gilt bei Benutzung von Vereinseinrichtungen oder der Teilnahme an Veranstaltungen einer anderen Sektion des Deutschen Alpenvereins.**

6. Eine Haftung des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV) und der von ihm beauftragten Personen für Schäden, die einem Sektionsmitglied bei der Benutzung der Einrichtungen des DAV oder bei der Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Mitglied eines Organs des DAV oder einer sonstigen für den DAV tätigen Person, für die der DAV nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, **Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.**

§ 7

Mitgliederpflichten

1. **Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Jahres an die Sektion zu entrichten. Die jeweilige Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest. Hierbei wird die von der Hauptversammlung des DAV beschlossene Einteilung in Mitglieder-kategorien zugrunde gelegt.**
2. Jedes Mitglied hat eine von der Mitgliederversammlung zur Deckung eines außer planmäßigen Finanzbedarfs beschlossene Sonderumlage zu entrichten. Diese darf sich höchstens auf das 6-fache des jährlichen Mitgliedsbeitrages belaufen.
3. **Die Mitgliederrechte stehen dem Mitglied nur für den Zeitraum zu, für den es den Jahresbeitrag entrichtet hat.**
4. Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten. Bei Eintritt ab dem 01. September gilt ein ermäßigter Beitrag. Die Beitragshöhe der jeweiligen Beitragskategorie ergibt sich in diesem Fall aus den Verbandsbeiträgen zzgl. des um 50 % ermäßigten Sektionsanteils.
5. **Der Sektionsanteil kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom Vorstand auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.**
6. **Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift alsbald der Sektion mitzuteilen. Wird der Beitrag im Wege des Lastschriftverfahrens eingezogen, gilt das auch für Änderungen der Bankverbindung.**

§ 8

Ehrevorsitzende, Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder

1. Zu Ehrevorsitzenden und Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder ernennen, die sich hervorra-



- gende Verdienste um die Sektion erworben haben. Sie erhalten den Mitgliederausweis ihrer Kategorie; sie werden von der Beitragspflicht gegenüber der Sektion befreit.
2. Fördernde Mitglieder der Sektion können Einzelpersonen oder juristische Personen werden. Nähere Bestimmungen über die Aufnahme einschließlich der Festlegung über etwaige Beiträge werden vom Vorstand beschlossen. Voraussetzung für die fördernde Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Satzung der Sektion. Fördernde Mitglieder der Sektion sind keine mittelbaren Mitglieder des Deutschen Alpenvereins, sie erhalten keinen Mitgliederausweis, sie genießen nicht die Rechte von ordentlichen Mitgliedern. In der Mitgliederversammlung der Sektion haben sie Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Die fördernde Mitgliedschaft endet durch Austritt am Ende eines Jahres, sofort bei Ausschluss durch den Vorstand.
 3. Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können die Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder beauftragen, bei internen Streitigkeiten zu schlichten sowie bei Berufungen gegen den Ausschluss (§ 12) zu vermitteln.

§ 9 **Aufnahme**

1. Wer in die Sektion aufgenommen werden will, hat dies schriftlich – auch unter Nutzung moderner Kommunikationsmöglichkeiten - zu beantragen und die Sektion zu ermächtigen, Beiträge und Gebühren im Wege des Lastschriftverfahrens einzuziehen.
2. Für Minderjährige kann der Aufnahmeantrag nur von den gesetzlichen Vertretern gestellt werden. Diese haften der Sektion gegenüber bis zur Volljährigkeit des/der Minderjährigen für die pünktliche Zahlung der Aufnahmegebühr, Beiträge, Umlagen und sonstige Verpflichtungen.
3. Bei der Aufnahme ist eine Gebühr zu entrichten, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, dieser kann die Entscheidungsbefugnis delegieren.
5. Die Aufnahme wird erst nach Bezahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages wirksam.

§ 10 **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird beendet durch

- | | |
|-------------------------------|---------------------------------|
| a) durch Austritt; | c) durch Streichung; |
| b) durch Tod; | d) durch Ausschluss. |

§ 11



Tod, Austritt und Streichung

1. Durch Tod erlischt die Mitgliedschaft automatisch.
2. Der Austritt eines Mitgliedes ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen; er wirkt zum Ende des laufenden Vereinsjahres. Der Austritt ist spätestens 3 dre Monate vor Ablauf des Vereinsjahres zu erklären.
3. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung streichen, wenn das Mitglied den Jahresbeitrag trotz zweimaliger Aufforderung nicht bezahlt hat. Er gilt damit zum Ende des laufenden Vereinsjahres als ausgeschieden, bleibt aber der Sektion verpflichtet, alle Beiträge einschließlich angefallener Gebühren für das laufende Jahr zu bezahlen.

§ 12

Ausschluss

1. ~~Auf Antrag des Vorstandes kann ein Mitglied durch den Ehrenrat ausgeschlossen werden. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen.~~
2. **Ausschließungsgründe sind:**
 - a) **grober Verstoß gegen die Zwecke der Sektion oder des DAV, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen den Vereinsfrieden;**
 - b) **schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange der Sektion oder des DAV;**
 - c) **grober Verstoß gegen die alpine Kameradschaft.**
3. Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbescheides beim Vorstand eingelegt werden.
4. Vor der Beschlussfassung durch den ~~Ehrenrat~~ **Vorstand** bzw. der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.

§ 13

Abteilungen, Gruppen

1. Die Mitglieder der Sektion können sich mit Zustimmung des Vorstandes zu Abteilungen oder Gruppen innerhalb der Sektion zusammenschließen. Die Mitgliederversammlung kann sie durch Beschluss auflösen.
2. Für Jugendbergsteiger/innen, Junioren/innen, Handicap-Kletterer und Kinder sind nach Bedarf eigene Gruppen einzurichten.
3. Die Abteilungen oder Gruppen können sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung darf weder der Satzung der Sektion noch der des DAV zuwiderlaufen. Sie bedarf der Genehmigung des Vorstandes.



des.; der Vorstand darf die Genehmigung der Geschäftsordnung für die Jugendgruppen (Jugendsatzung) nicht versagen, soweit diese mit dem Muster für die Jugendsatzung der Sektionen übereinstimmt.

4. Ein besonderer Mitgliedsbeitrag darf nur mit Zustimmung des Vorstandes festgesetzt werden.
5. **Abweichend von der Regelung in Absatz 3 bedarf die Verabschiedung einer Sektionsjugendordnung durch die Jugendvollversammlung der Sektion zu ihrer Wirksamkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Auch spätere Änderungen der Sektionsjugendordnung müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden. Die Mitgliederversammlung darf die Genehmigung der Sektionsjugendordnung nicht versagen, soweit diese mit der Mustersektionsjugendordnung übereinstimmt.**
6. Eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Abteilungen oder Gruppen nicht zu.

§ 14 **Organe**

Organe der Sektion sind

- | | |
|------------------|-------------------------------|
| a) der Vorstand; | c) die Mitgliederversammlung; |
| b) der Beirat; | d) der Ehrenrat. |

Vorstand

§ 15

Zusammensetzung und Wahl

1. ~~Der Vorstand besteht aus dem/der Ersten Vorsitzenden, dem/der Zweiten Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in gemeinsam als geschäftsführender Vorstand sowie dem/der Schriftführer/in und dem/der Vertreter/in der Sektionsjugend.~~

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und bis zu sechs Personen, wovon eine der/die Vorstandsvorsitzende ist und eine der/die Vertreter/in der Sektionsjugend sein muss, diese bilden den geschäftsführenden Vorstand. Der Vorstand beschließt eine Geschäftsverteilung, in der die internen Aufgaben geregelt werden. Diese wird der Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Der/die Vertreter/in der Sektionsjugend wird von der Sektionsjugend im Benehmen mit dem Vorstand der Mitgliederversammlung zur Wahl vorgeschlagen.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 fünf Jahren in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt, rechtsgültig auch anders, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Wiederwahl, auch mehrmals, ist zulässig. Ist bei Ablauf der Frist ein neuer Vorstand noch nicht gewählt, verlängert sich die Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.



3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied für eine neue volle Amtszeit gewählt. Bis dahin, sowie in Fällen langdauernder Verhinderung, können berufen die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied berufen.
4. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Zuwendungen im Rahmen der Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz) sind unschädlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, insbesondere der Reisekosten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit tatsächlich entstanden sind. Gleiches gilt für vom Vorstand beauftragte Vereinsmitglieder.

§ 16 Vertretung

~~Die Sektion wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Dessen Mitglieder sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Sie sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt. Handelt es sich um Rechtsgeschäfte, durch die die Sektion in Höhe von mehr als 2.500 EURO verpflichtet wird, ist die Mitwirkung eines weiteren Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands erforderlich. In diesen Fällen muss eines der beiden handelnden Vorstandsmitglieder einer der Vorsitzenden sein. Die Mitwirkungspflicht eines weiteren Vorstandsmitgliedes gilt nicht für Erfüllungsgeschäfte einschließlich Zahlungsverkehr.~~

1. Die Sektion wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Dessen Mitglieder sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Sie sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.
2. Im Innenverhältnis ist für Rechtsgeschäfte von mehr als TEUR 5 die Mitwirkung eines weiteren Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands erforderlich.
3. Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss einzelnen Mitgliedern des Beirates betragsmäßig begrenzte Vertretungsbefugnis für ihren Aufgabenbereich erteilen.
4. Die Mitwirkungspflicht eines weiteren Vorstandsmitgliedes gilt nicht für Erfüllungsgeschäfte einschließlich Zahlungsverkehr.

§ 17 Aufgaben

1. Der geschäftsführende Vorstand legt die Tagesordnung für alle Versammlungen der Sektion fest, vollzieht deren Beschlüsse und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
2. Er erstellt den Haushaltsvoranschlag auf und legt ihn der Mitgliederversammlung vor. Abweichungen vom Haushaltsvoranschlag sind zulässig, sofern diese zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben erforderlich



sind.

3. Der geschäftsführende Vorstand kann Mitarbeiter/innen gegen Vergütung einstellen.
4. Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass der Verein zur Durchführung seiner satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben einen (ehrenamtlich oder hauptamtlichen) Geschäftsführer bestellt. Der Geschäftsführer kann als Mitglied des Vorstandes oder als besonderen Vertreter nach § 30 BGB bestellen werden. Seine Aufgaben, Rechte, Pflichten und Befugnisse werden bei der Bestellung vertraglich festgelegt.
5. Der Geschäftsführer kann an den Sitzungen aller Vereinsorgane und -gremien ohne Stimmrecht teilnehmen, soweit und solange nicht Dinge behandelt werden, die seine Position betreffen. Er ist zu den Sitzungen einzuladen.
6. Für die Abberufung des Geschäftsführers ist ebenfalls der geschäftsführende Vorstand zuständig.
7. Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für die Eintragung dieser Satzung für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.

§ 18

Geschäftsordnung

1. Der Vorstand wird von dem/der Ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von dem/der Zweiten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den/die Schatzmeister/in zu Sitzungen einberufen. Der Vorstand wird vom Vorstandsvorsitzenden zu Sitzungen einberufen. Der Vorstandsvorsitzende kann dies delegieren bzw. bei seiner Verhinderung wird der Vorstand von einem der weiteren Vorstandsmitglieder einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist sind. Der Vorstand kann einen Beschluss auch dann wirksam fassen, wenn sein Gegenstand bei der Einberufung nicht angegeben worden ist, sofern es sich nicht um Satzungsänderungen, Veränderungen im Hüttenbesitz, die Auflösung des Vereins oder um den Haushaltsvoranschlag handelt.
2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn es mindestens 2 zwei seiner Mitglieder verlangen.
4. Der/die Ehrenratsvorsitzende ist zu den Sitzungen des Vorstandes einzuladen. Er/Sie ist beratendes Mitglied.
5. ~~Die Sektion kann Mitarbeiter/innen gegen Vergütung anstellen.~~



§ 19 Beirat

1. ~~Der Beirat besteht aus bis zu 8 Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von 5 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zur Neuwahl des Beirates im Amt. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirates sein.~~
2. ~~Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten.~~
3. ~~Der Beirat wird von dem/der Ersten Vorsitzenden oder von dem/der Zweiten Vorsitzenden einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Zu den Sitzungen des Beirates haben die Mitglieder des Vorstandes Zutritt. Sie nehmen an der Beratung teil, haben aber kein Stimmrecht.~~
4. ~~Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.~~
1. Der Beirat besteht aus mindestens 15 und maximal 25 Mitgliedern. Die Mitglieder werden aus dem Kreis der Referenten/innen, sowie Leiter/innen von Abteilungen bzw. Gruppen von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Bestimmungen des § 15 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirates sein.
2. Die Mitglieder des Beirates haben die Aufgabe, den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten, insbesondere in solchen des übernommenen Aufgabenbereiches oder aus den Schwerpunkten bzw. Gruppen, zu beraten. Dies geschieht in der Regel durch Teilnahme an den Vorstandssitzungen gemäß § 18 Ziffer 5.
3. Der Beirat wird von dem/der Vorstandsvorsitzenden oder von einem Vertreter, welcher Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes sein muss, einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Zu den Sitzungen des Beirates haben die Mitglieder des Vorstandes Zutritt. Sie nehmen an der Beratung teil, haben aber kein Stimmrecht.
4. Aus wichtigem Grund können drei Beiratsmitglieder zusammen den Beirat zu einer Beiratssitzung einberufen.
5. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Beiratsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Beirates ergehen mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse richten sich zur endgültigen Entscheidung an den Vorstand.
6. Beschlüsse des Beirates können auch auf elektronischem Wege, sowie im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz herbeigeführt werden, wenn kein Beiratsmitglied diesem Verfahren widerspricht; auch bei diesen Beschlüssen genügt die einfache Stimmenmehrheit.
7. Die Mitglieder des Beirates sind berechtigt und verpflichtet, auf Mitgliederversammlungen über ihre Aufgabenbereiche selber oder durch einen von



ihnen zu bestimmenden Vertreter zu berichten.

8. Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig.

Mitgliederversammlung

§ 20

Einberufung

1. Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens 2 zwei Wochen vorher schriftlich oder durch das Mitteilungsblatt der Sektion eingeladen werden müssen. Zusätzlich wird die Einberufung auf der Webseite der Sektion veröffentlicht. ~~Die~~ Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Veröffentlichung. Die Tagesordnung ist hierbei mitzuteilen.
2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den gleichen Bestimmungen wie in Absatz 1 einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens die Hälfte der Beiratsmitglieder oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen. ~~Das gleiche Recht steht auch dem Ehrenrat zu.~~
3. Anträge an die Mitgliederversammlung, die dem geschäftsführenden Vorstand bis zum 15. Januar des Jahres in Textform und mit Begründung zugehen, sind in der Mitgliederversammlung zu behandeln, wenn der/die Antragsteller/in anwesend oder vertreten ist. Anträge können nur von stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Verspätet eingegangene Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

§ 21

Aufgaben

1. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
 - a) den Geschäftsbericht des Vorstandes ~~und die~~ einschl. Jahresrechnung sowie den Bericht der Rechnungsprüfer entgegenzunehmen;
 - b) den Vorstand zu entlasten;
 - c) den Haushaltsvoranschlag zu genehmigen und ggf. Änderungen zu beschließen;
 - d) den Mitgliederbeitrag, eventuelle (Sonder-) Umlagen und die Aufnahmegebühr festzusetzen;
 - e) Vorstand, Beirat, ~~Ehrenrat~~, Ehrenvorsitzende und Rechnungsprüfer/innen zu wählen bzw. abzuberufen;
 - f) die Satzung zu ändern;
 - g) über Berufungen gegen Ausschlüsse zu entscheiden;
 - h) Sektions-Abteilungen oder -Gruppen aufzulösen;
 - i) **eine von der Jugendvollversammlung beschlossene Sektions-**



jugendordnung sowie deren Änderung zu genehmigen:

- j) die Sektion aufzulösen.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 3. Ein Beschluss ist mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen; Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.
 4. Bei Wahlen gilt als gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat(inn)en statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.
 5. Satzungsänderungen - ebenso die Veräußerung oder Belastung von Häusern/Hütten oder Grundbesitz und die Auflösung der Sektion - bedürfen einer Mehrheit von ~~zwei Dritteln~~ drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. **Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des DAV.**

§ 22

Geschäftsordnung

~~Der/die Erste oder der/die Zweite Vorsitzende~~ Der Vorstandsvorsitzende oder ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

~~Es ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die Beschlüsse wörtlich enthalten muss. Sie muss von dem/der Versammlungsleiter/in und von zwei zu Beginn der Versammlung zu wählenden Mitgliedern unterzeichnet sein.~~

Sonstige Bestimmungen

§ 23

Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben der Sektion werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder in der Sektion verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte
 - a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO;
 - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO;
 - c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO;



- d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO;
 - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO;
 - f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO;
 - g. das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
3. Den Organen der Sektion, allen Mitarbeitenden oder sonst für die Sektion Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus der Sektion hinaus.

Ehrenrat, Rechnungsprüfer/innen, Auflösung

§ 23 Ehrenrat

- 1. Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern, von denen eines dem Vorstand der Sektion angehört. Die übrigen dürfen kein Amt in der Sektion bekleiden.
- 2. Die Mitglieder des Ehrenrates werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 5 Jahren gewählt, das dem Vorstand angehörende Mitglied von diesem. Er wählt sich eine/n Vorsitzende/n.
- 3. Der Ehrenrat ist berufen, um
 - a) Vereinsstreitigkeiten aller Art zu schlichten;
 - b) Ehrenverfahren und
 - e) Ausschlussverfahren durchzuführen.

Die Beschlüsse ergehen nach Anhörung der Betroffenen mit einfacher Stimmenmehrheit. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gilt § 18, Abs. 1 Satz 2 entsprechend. Sie sind, abgesehen vom Ausschlussverfahren, endgültig.

§ 24 Rechnungsprüfung

- 1. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von 3 drei Jahren drei Rechnungsprüfer/innen, von denen mindestens zwei das Kassen- und Rechnungswesen sowie die Jahresabschlüsse der Sektion zu prüfen und der Mitgliederversammlung jährlich darüber zu berichten haben. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können nicht zugleich Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen werden.
- 2. Die Rechnungsprüfer/innen haben den vom Vorstand aufgestellten



- Rechenschaftsbericht samt Unterlagen dazu sowie die Geschäftsführung im abgelaufenen Geschäftsjahr nach Weisung der Mitgliederversammlung zu prüfen. Über die Prüfungstätigkeit ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.
3. Die jährliche Rechnungslegung ist nach Vorliegen des vom Vorstand aufgestellten Rechenschaftsberichtes rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zu prüfen.
 4. Den Rechnungsprüfern ist Einsicht in alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zu gewähren.

§ 25 Auflösung

1. Über die Auflösung der Sektion beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Sind weniger als ein Drittel der Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nur von einer unverzüglich einzuberufenden zweiten Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Hierauf muss in der Einladung hingewiesen werden.

Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, verfügt auch gleichzeitig über das Vermögen der Sektion gemäß den nachfolgenden Vorgaben.

2. **Bei Auflösung oder Aufhebung der Sektion oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke ist das verbleibende Sektionsvermögen nach Abdeckung der Passiva jedenfalls ausschließlich und unmittelbar für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu verwenden** (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze). **Zu diesem Zweck ist das verbleibende Sektionsvermögen an den DAV beziehungsweise an seinen Rechtsnachfolger oder an eine oder mehrere seiner Sektionen mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu übertragen, wenn die empfangende Körperschaft die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung** (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze) erfüllt. In diesem Zusammenhang und unter diesen Bedingungen sind alle **Rechte an Wege- und Hüttenbauten dem DAV beziehungsweise seinem Rechtsnachfolger oder der bestimmten Sektion unentgeltlich zu übertragen.**

Sollte die oben angeführte Körperschaft im Zeitpunkt der nötigen Vermögensabwicklung nicht mehr existieren oder nicht mehr die nötigen Voraussetzungen (auch österreichischen) **der Steuerbegünstigung erfüllen oder aus anderen Gründen die Übertragung des Vermögens nicht im Sinne obiger Ausführungen möglich sein, ist das verbleibende Sektionsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere** (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze) **steuerbegünstigte Körperschaft mit der zwin-**



genden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für die Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt und für die Förderung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten zu übergeben.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom

2021

Sektion ~~Barmen~~ Wuppertal

Stempel

Unterschrift

Genehmigung durch den DAV gemäß §§ 7 Abs. 1 g), 13 Abs. 2 I) der DAV-Satzung:

Datum

Stempel

Unterschrift

Zuletzt geändert am:
06. März 2018



Schritte nach erfolgreichem Verschmelzungsbeschluss

Es entfallen die meist gestellten Fragen in der Geschäftsstelle: In welcher Sektion sind Sie denn? In welcher Sektion wollen Sie Mitglied werden? Ab nun gibt es nur noch eine Sektion und alle Geschäftszeiten gelten für alle Mitglieder.

Im Außenverhältnis geht alles wie gewohnt weiter.

„Intern“ sind trotz der vielen bereits harmonisierten Abläufe operativ noch einige Feinheiten für einen funktionierenden Zusammenschluss zu gestalten. Im Wesentlichen gilt es die Punkte zur Verschmelzung zu finalisieren (Dokumente entsprechend unterzeichnen und an die zuständigen Stellen (Registergericht, Finanzamt, Bundesverband) zu übersenden. Im weiteren Schritt werden die Organisationen und Partner mit denen wir zusammenarbeiten entsprechend informiert. Der DAV-Bundesverband muss die beiden Mitgliederbestände zu einem Bestand zusammenlegen. Die bestehenden Finanzbuchhaltungen nebst Kontenplänen müssen zu einer Finanzbuchhaltung vereint werden. Zugriffe und Berechtigungen für diverse Tätigkeiten bei den unterschiedlichsten Anwendungen müssen verändert werden. Bis alle Anpassungen abgeschlossen sind, wird sicherlich noch einige Zeit vergehen. Das einzelne Mitglied wird hiervon aber nicht betroffen sein, denn alle Mitgliederangebote werden wie gewohnt ablaufen.

Zum guten Schluss

Wie das so ist im Leben: Es sind nicht immer alle Menschen einer Meinung.

So gibt es sicherlich Mitglieder in beiden Sektionen, die auch nach sorgfältiger Prüfung und Beurteilung der Unterlagen und Informationen noch Fragen oder Optimierungsvorschläge haben.

Wir wissen, dass eine gemeinsame Sektion das beste Modell für die Zukunft ist und gehen daher davon aus, dass wir die erforderliche $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder durch Ihre Unterstützung erreichen werden.

Sollten Sie zu der geplanten Verschmelzung der Sektion Wuppertal auf die Sektion Barmen oder zu den Einzelheiten noch Fragen, Wünsche oder Anregungen haben, so sprechen Sie uns gerne an.

Die Vorstände der Sektionen Barmen & Wuppertal



Vorstände der Sektionen

Vorstand Sektion Wuppertal

1. Vorsitzender

Andreas Lohmann,
Andreas.Lohmann@DAV-Wuppertal.de

2. Vorsitzender

Andre Herringslack,
a.herringslack@ic-hm.de

Ehrenvorsitzende

Rolf Deppe, Tel.: 0202 / 4600561
Hans-Hermann Schauerte, Tel. 0202 / 61038,
Hans-Hermann.Schauerte@DAV-Wuppertal.de

Schatzmeister

Peter Bannenberg, Tel.: 0202 / 4603869,
Peter.Bannenberg@DAV-Wuppertal.de

Schriftführerin

Iris Vater,
Iris.Vater@DAV-Wuppertal.de

Jugend

Caroline Lohmann,
Caroline.Lohmann@DAV-Wuppertal.de

Vorstand Sektion Barmen

1. Vorsitzender

Andreas Sauerwein, Tel.: 0202 / 6 48 13 57,
Andreas.Sauerwein@DAV-Barmen.de

2. Vorsitzender

NN

Schatzmeister

Carsten Scheel, Tel.: 0202 / 572371,
Carsten.Scheel@DAV-Barmen.de

Schriftführerin

Claudia vom Bauer, Tel.: 0202 / 51499929,
VomBauer@DAV-Barmen.de

Jugend

Kathy Palsbröcker, Tel.: 0162 / 7349404,
Katharina.Palsbroecker@DAV-Barmen.de

Geschäftsstelle / Impressum

*Herausgeber: Sektion Wuppertal des Deutschen Alpenvereins (DAV) e.V.
in Zusammenarbeit mit der Sektion Barmen*

Postvertriebskennzeichen: G1635

Bezugspreis des Heftes ist im Mitgliederbeitrag enthalten.

Besuchen sie uns doch auch im Internet:

www.DAV-Barmen-Wuppertal.de

GESCHÄFTSSTELLE

Badische Str. 76, 42389 Wuppertal (im Kletterzentrum Wupperwände)



SEKTION WUPPERTAL

Claudia Stabile
Anna Pociask

Telefon: 0202 / 28 15 18-25 und -26
Fax: 0202 / 28 15 18-22
e-mail: Wuppertal@DAV-Wuppertal.de

SEKTION BARMEN

Sabine Baumer

Telefon: 0202 / 28 15 18 20
Fax: 0202 / 28 15 18 22
e-mail: Barmen@DAV-Barmen.de

Satz und Gestaltung: Michael Friedrichs

Druck: Droste Druck, Simonshöfchen 48, 42327 Wuppertal, Tel.: 0202 / 646415

Titelseite: Konzept: Gerhard Liedtke, Umsetzung: Michael Friedrichs

Titelfotos: links v.o.: Barmer Hütte (J. Hütten), Elberfelder Hütte, Barmer Haus (J. Hütten),

Haus Astenberg (P. Höhne), Sauerlandhütte (M. Friedrichs),

rechts: Kletterzentrum Wupperwände (H. Leppelt)



Gemeinsam Spaß haben



Wir brauchen dich! *Ehrenamt im Alpenverein*

